



Gemeinde Augst

Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB Reglement)

Reglement über die familienergänzende Betreuung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Augst, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Inhalt

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Augst im Früh- und Primarstufenbereich.
- 2 Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.

§ 2 Ziele

- 1 Die Gemeinde Augst stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- 2 Die Unterstützung durch die Gemeinde Augst verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

- 1 Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.
- 2 Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

- 4 Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- 5 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.
- 6 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- 7 Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 8 Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- 9 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

§ 4 Beiträge der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:
 - a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien;
 - b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen.
- 2 Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:
 - a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
 - b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
 - d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.
- 3 Modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen von privaten Anbietenden werden nicht subventioniert, ausser die Schule Augst kann mit den eigenen Angeboten den Bedarf nicht decken.
- 4 Zur Sicherstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung kann die Gemeinde Angebote selbst führen oder mit Dritten Verträge abschliessen.
- 5 An die Betreuungskosten von Kindern des Primarstufenbereichs, die ausserhalb der Schulzeit eine Kindertagesstätte besuchen, leistet die Gemeinde Beiträge an anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte, wenn

- a. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden oder das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarteneintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde oder
 - b. in dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten modularen und/oder gebundenen Betreuungsangebot kein Platz zur Verfügung steht.
- 6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform bzw. in einem bestimmten Betreuungsangebot.
- 7 Die Unterstützungs- und Auszahlungsform pro Betreuungsart regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 5 Anspruchsberechtigung

- 1 Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Augst haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.
- 2 Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Augst haben.
- 3 Für den Bezug von Betreuungsgutscheinen ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
 - b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
 - c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
 - d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- 4 Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss § 5 Abs. 3 beträgt
- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %;
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.
- 5 Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach § 5 Abs. 3 gerechtfertigt ist.
- 6 Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder auf Empfehlung einer kantonalen oder kommunalen Fachstelle, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung oder Empfehlung berechtigt.
- 7 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen

- 1 Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- 2 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
 - a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - b. einem Vermögenszuschlag von 20 % des Reinvermögens (Ziff. 899 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 100'000;
 - c. abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziff. 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.
- 3 Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- 4 Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- 5 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

- 1 Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Es werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000 ausbezahlt. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 wird der maximale Beitrag ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag. Der maximale Beitrag pro Betreuungsstunde beträgt bei Kindertagesstätten, und bei Tagesfamilien CHF 9.50, bei modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen und Ferienbetreuung in der Primarstufe CHF 7.60. Für Babys oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen kann ein zusätzlicher Betrag vergütet werden. Die konkrete Abstufung der Beiträge wird im Anhang der Verordnung festgelegt.
- 2 Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder. Der minimale Beitrag pro Betreuungsstunde beträgt CHF 2.00.
- 3 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.
- 4 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

- 5 Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten, sofern keine anderslautende Vereinbarung mit einem Betreuungsangebot besteht. In begründeten Ausnahmen können die Beiträge direkt an das Betreuungsangebot ausbezahlt werden. Bei gemeindeeigenen Angeboten können die Beiträge verrechnet werden.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- 2 Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.

§ 9 Rückerstattung von Beiträgen

- 1 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- 2 Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch 5 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.
- 3 In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 10 Förderbeiträge

- 1 Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 12 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 13 Zuständigkeit

- 1 Die Abteilung Finanzen der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.
- 2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. August 2021 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Andreas Blank

Roland Trüssel

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021

Genehmigung

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion Basel-Landschaft mit

Entscheid vom...